



ohne FME

Satzungen zu  
Hochschulauswahlverfahren 1.12

24.04.2007

**FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT**



**Satzung  
zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens  
im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics and Public Policy**

**vom 07.02.2007**

Aufgrund des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HZuLG LSA) vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03. Mai 2005 (GVBl. LSA S. 250) und der Hochschulvergabeordnung LSA (HVVO) vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 282) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende allgemeine Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge erlassen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Zulassungsverfahren für den örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/ Economics and Public Policy an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

## **§ 2 Fristen; Antragstellung**

Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Zulassung oder die Online-Bewerbung muss für das Wintersemester von deutschen Bewerbern bis zum 15. Juli d.J. und von ausländischen Bewerbern bis zum 30. April d.J. im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die beglaubigte Kopie der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang sowie weitere in dem die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums regelnden Paragraphen geforderte Nachweise sind ebenfalls zu den o.g. Terminen an das für die Zulassung zuständige Dezernat Studienangelegenheiten einzureichen.

## **§ 3 Auswahlverfahren**

- (1) Das Auswahlverfahren wird durch das Dezernat Studienangelegenheiten gemäß der Festlegungen der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vorgenommen. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben und die Anforderungen des die Aufnahme des Studiums regelnden Paragraphen der jeweiligen Studienordnung erfüllt hat.
- (2) Für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern über eine vorweg abzuziehende Quote sind die Bestimmungen der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt gültig.
- (3) Die Auswahl erfolgt ausschließlich nach dem durch die Zugangsberechtigung nachgewiesenen Grad der Qualifikation.
- (4) Im Übrigen sind die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg gültig.

## **§ 4 Abschluss des Auswahlverfahrens**

- (1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
  - die Nachrücklisten ausgeschöpft sind,
  - alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
  - die Rektorin oder der Rektor der Universität das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt.
- (2) Das Vergabeverfahren soll abgeschlossen werden, wenn seine weitere Durchführung im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder den Beginn der Vorlesungszeiten nicht mehr sinnvoll erscheint.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 02.07.2007 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 22.03.2007.

Magdeburg, 24.04.2007

gez. Prof. Dr. K. E. Pollmann  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg